

recourant aux frais d'enquête. Cette condamnation ne serait justifiée que si la Chambre d'accusation parvenait à démontrer que Dupasquier a provoqué par sa propre faute l'enquête dirigée contre lui.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis dans le sens des considérants et l'arrêt de la Chambre d'accusation du canton de Fribourg est annulé pour autant qu'il met à la charge du recourant les frais de l'enquête pénale dirigée contre lui.

II. Niederlassungsfreiheit. — Liberté d'établissement.

51. Urteil vom 12. April 1911 in Sachen

Kressebuch (genannt Haberstroh) gegen Bürgergemeinde Emmishofen und Regierungsrat des Kantons Thurgau.

Das Recht auf Ausstellung eines Heimatscheines als Ausfluss der Niederlassungsfreiheit (Art. 45 BV), wie auch des Grundsatzes, dass kein Kanton seine Angehörigen ihres Bürgerrechtes verlustig erklären darf (Art. 44 BV); endlich als Voraussetzung der Ausübung überhaupt fast aller verfassungsmässigen Rechte, u. a. z. B. des Rechtes zur Ehe (Art. 54 BV). Kompetenz des Bundesgerichts, anlässlich der Behandlung eines Rekurses wegen Verweigerung der Ausstellung eines Heimatscheines die Frage zu entscheiden, ob der Rekurrent das Schweizerbürgerrecht besitze oder nicht (immerhin nur in den Erwägungen, als Vorfrage). — Bürgerrechtsverhältnisse einer Person, die als unehelich geborenes Kind einer Schweizerin ursprünglich unbestrittenermassen das Schweizerbürgerrecht besass, dieses aber infolge seiner Legitimation durch einen Ausländer verloren haben soll. Beweislast hinsichtlich dieses Verlustes. Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit als absolute Voraussetzung des Verlustes des Schweizerbürgerrechts. Untersuchung der Frage, ob in casu ein Erwerb der betreffenden ausländischen Staatsangehörigkeit stattgefunden habe. Verneinung dieser Frage sowohl auf Grund diplomatischer Informationen, als auch auf Grund einer selbständigen Auslegung der in Betracht kommenden ausländischen Gesetzgebung.

A. — Der Rekurrent wurde am 7. Oktober 1854 als unehelicher Sohn der in Emmishofen heimatberechtigten Maria Anna Josefa Kressebuch geboren und Tags darauf als solcher getauft und im Taufregister der Gemeinde Emmishofen eingetragen. Am 1. Oktober 1857 verehelichte sich seine Mutter mit dem badischen Staatsangehörigen Dominik Haberstroh. Am 28. April 1858 erklärte dieser, den Rekurrenten als seinen Sohn anzuerkennen, wovon im Eheregister der Gemeinde Tangendorf (Baden) Vermerk genommen wurde.

In der Folge scheint der Rekurrent zugleich einen Heimatschein der Gemeinde Emmishofen (auf den Namen Kressebuch lautend) und einen solchen der badischen Gemeinde Heßlingen (auf den Namen Haberstroh lautend) besessen zu haben. Der von der Gemeinde Emmishofen ausgestellte ursprüngliche Heimatschein soll jedoch verloren gegangen sein.

Nachdem der Rekurrent zweimal unter dem Namen Haberstroh verheiratet gewesen und geschieden worden war, verlangte er am 5. April 1908 von der Gemeinde Emmishofen, bzw. von der Staatskanzlei des Kantons Thurgau, behufs Eingehung einer dritten Ehe, einen neuen Heimatschein. Dieser wurde ihm verabsagt; da jedoch der Rekurrent darin als ledig bezeichnet war, und er behufs Eingehung der dritten Ehe um Ausstellung eines die beiden früheren Ehen erwähnenden Heimatscheines ersuchte, erhielten die thurgauischen Behörden nunmehr von der im Jahre 1858 erfolgten Anerkennung des Rekurrenten durch Dominik Haberstroh Kenntnis. Infolgedessen weigerte sich die Gemeinde Emmishofen, den Rekurrenten weiterhin als ihren Bürger anzuerkennen und ihm den verlangten Heimatschein auszustellen.

Auf einen gegen diese Weigerung gerichteten Rekurs beschloß der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 26. Februar 1910:

„Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Regierungsrates nicht eingetreten.“

Dieser Beschluß wurde in Gutheißung des Standpunktes der Bürgergemeinde Emmishofen folgendermaßen motiviert:

Der Entscheid über das Begehren betreffend Ausstellung eines Heimatscheines sei vom Entscheid über die streitige Bürgerrechtsfrage abhängig. Nun beanspruche der Rekurrent das Gemeinde-

bürgerrecht von Emmishofen nicht auf Grund eines von ihm oder seinen Rechtsvorfahren bewerkstelligten Einkaufes, sondern auf Grund seiner Abstammung, als unehelicher Sohn der Maria Anna Josefa Kressbuch von Emmishofen. In diesem Falle habe nach § 1, Abs. 3. des Gesetzes über die Administrativstreitigkeiten, vom 14. März 1866 (alte Gesetzesammlung Bd. III, S. 77) über den Bestand des angesprochenen Gemeindegemeinheitsrechts nicht der Regierungsrat als Administrativbehörde, sondern der Zivilrichter zu entscheiden.

Durch Vermittlung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes fanden darauf nochmals Unterhandlungen zwischen den Beteiligten statt. Eine Anfrage bei den deutschen Behörden über die Anerkennung des Rekurrenten als badischen Staatsbürgers wurde vom Auswärtigen Amt des deutschen Reiches folgendermaßen beantwortet: Die Frage, ob der Rekurrent durch seine Legitimation die Ständerechte seines Vaters erworben habe, bestimme sich nach dem vormaligen badischen Landrechte. Dieses lasse nach Art. 331 die Legitimation durch nachfolgende Ehe nur dann zu, wenn die Anerkennung spätestens bei der Eheschließung erfolgt sei. Da diese Voraussetzung hier nicht zutrefte, habe die Legitimation im vorliegenden Falle keine Änderung der Ständerechte bewirkt; vielmehr habe der Rekurrent nur das Recht erlangt, den Familiennamen seines Vaters zu führen, sowie gewisse Unterhalts- und Erbschaftsprüfe gegen diesen geltend zu machen.

Unter Berufung auf diese Auskunft ersuchte nun das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Regierungsrat des Kantons Thurgau, „die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen und die Gemeinde Emmishofen zu verhalten, ihrem Bürger den verlangten Heimatschein auszuhandigen“.

Hierauf beschloß der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 12. November 1910, auf Grund einer nochmaligen Vernehmlassung der Bürgerverwaltung Emmishofen, worin sich diese definitiv weigerte, dem Gesuch des Rekurrenten nachzukommen:

„Es sei das Schreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Mißiv zu beantworten und dabei die Vernehmlassung der Bürgerverwaltung Emmishofen im Original beizulegen.“

Dieser Beschluß wurde dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am gleichen Tage, und sodann am 16. November durch diese Behörde dem Rekurrenten mitgeteilt, wobei das Departement bemerkte, es stehe dem Rekurrenten frei, gegen den Entscheid des Regierungsrates, bezw. der Bürgergemeinde Emmishofen, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen.

B. — Am 11. Januar 1911 hat Kressbuch den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag:

„Der Entscheid der Gemeindebehörden Emmishofen, wonach der „Rekurrent das Bürgerrecht dieser Gemeinde durch Legitimation „verloren haben soll, sei als verfassungswidrig aufzuheben. Es sei „die Gemeinde Emmishofen anzuhalten, den Rekurrenten als ihren „Bürger anzuerkennen, sie sei anzuhalten, die nötigen Schriften „(Heimatschein u. dergl.) an diesen herauszugeben, überhaupt ihn „in alle Rechte eintreten zu lassen, die ihm als Bürger der Gemeinde Emmishofen zukommen“;

und mit der Bemerkung, eventuell richte sich der Rekurs gegen den Kanton Thurgau, „soweit dessen Obergerichts- und Verfügungsrecht in Betracht fällt, und soweit es sich um die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts handelt“.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Thurgau und die Bürgergemeinde Emmishofen haben Abweisung des Rekurses beantragt. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß zum Entscheid über die streitige Bürgerrechtsfrage nur der Zivilrichter kompetent sei, und daß es Sache des Rekurrenten gewesen wäre, den erforderlichen Zivilprozeß anhängig zu machen, um die Existenz des von ihm beanspruchten Bürgerrechts richterlich feststellen zu lassen. Solange er dies nicht getan habe, könne er nicht als Bürger der Gemeinde Emmishofen, bzw. als Angehöriger des Kantons Thurgau anerkannt werden. Übrigens habe der Rekurrent infolge seiner Legitimation durch Dominik Haberstroh tatsächlich das thurgauische Bürgerrecht verloren und die badische Staatsangehörigkeit erworben.

D. — Aus dem Privatrechtlichen Gesetzbuch des Kantons Thurgau sind zu zitieren:

§ 138 Abs. 1: Die unehelichen Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern die Rechte ehelicher Kinder und

kommen, sofern sie dannzumal noch minderjährig sind, ebenfalls unter die väterliche Vormundschaft.

§ 204: Die übrigen außerehelichen Kinder (der vorhergehende § handelt von den Brautkindern) tragen den Geschlechtsnamen der Mutter und gehören der Heimatgemeinde dieser als Bürger an.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vater ein Kantonsfremder ist und dem Kinde in dessen Heimat das Bürgerrecht ausgemittelt werden kann.

Art. 331 des Badischen Landrechts (der bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches Geltung hatte) lautete: Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, werden durch eine nachgefolgte Ehre ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heirat sie anerkannt haben, oder sie in der Heiratsurkunde selbst anerkennen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 12. November 1910 nicht etwa aus formellen Gründen ein Zurückkommen auf seinen Beschluß vom 26. Februar 1910 verweigert, sondern die Frage, ob die Gemeinde Emmisshofen zur Ausstellung eines Heimatscheines an den Rekurrenten verpflichtet sei, nochmals nach materiellen Gesichtspunkten entschieden hat, so erscheint der vorliegende, innert 60 Tagen von der Mitteilung dieses zweiten Entscheides an eingereichte staatsrechtliche Rekurs als rechtzeitig ergriffen.

Was die Kompetenz des Bundesgerichts zur Anhandnahme des Rekurses betrifft, so ist zwar in der Rekurschrift kein bestimmtes verfassungsmäßiges Recht als verletzt bezeichnet worden. Indessen hat das Bundesgericht schon wiederholt festgestellt (vergl. *US* 36 I S. 221 *Erw.* 4 und die dortigen Zitate), daß das Recht auf Ausstellung eines Heimatscheines ein Ausfluß der durch Art. 45 *BB* garantierten Niederlassungsfreiheit ist, und daß daher durch die unberechtigte Verweigerung eines Heimatscheines zugleich das verfassungsmäßige Recht auf freie Niederlassung verletzt wird. Außerdem ist der Anspruch auf Ausstellung eines Heimatscheines auch schon (vergl. *US* 21 S. 9, 36 I S. 219 ff. *Erw.* 3) aus Art. 44 *BB* abgeleitet worden; und endlich zeigt gerade der vorliegende Fall, daß durch die Verweigerung der Ausstellung

eines Heimatscheines indirekt auch das in Art. 54 *BB* garantierte Recht zur Ehe beeinträchtigt werden kann, wie denn überhaupt die Ausübung fast aller verfassungsmäßigen Rechte durch den Nichtbesitz eines Heimatscheines u. U. wesentlich erschwert wird.

Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

Dagegen kann es sich für das Bundesgericht gegebenen Falls nur darum handeln, die Behörden des Kantons Thurgau zur Ausstellung des verlangten Heimatscheines anzuhalten, wobei die Frage, ob der Rekurrent das Bürgerrecht der Gemeinde Emmisshofen besitze, lediglich als Präjudizialpunkt vom Bundesgericht geprüft werden kann. Vergl. *BGB* 36 I S. 218 f. *Erw.* 1 und 2.

2. — In der Sache selbst ist unbestritten, daß der Rekurrent als unehelich geborener Sohn einer Bürgerin von Emmisshofen das Bürgerrecht dieser Gemeinde seiner Zeit erworben hat. Streitig ist bloß, ob er es in der Folge — durch Legitimation seitens eines Ausländers — verloren habe. Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz ist nun aber von demjenigen, der ein Recht beansprucht, nur darzutun, daß dieses Recht zur Entstehung gelangt ist, während der Untergang eines anerkanntermaßen f. Zt. zur Entstehung gelangten Rechtes von demjenigen nachzuweisen ist, der den Fortbestand dieses Rechtes negiert. Im vorliegenden Falle war es daher Sache der Gemeinde Emmisshofen, bzw. des Kantons Thurgau, diejenigen Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich der nachträgliche Untergang des vom Rekurrenten feststehendermaßen mit der Geburt erworbenen Bürgerrechts der Gemeinde Emmisshofen ergeben soll.

Nun ist zwar in dieser Hinsicht behauptet worden, der Rekurrent habe durch Legitimation seitens eines Ausländers sein ursprüngliches Bürgerrecht verloren; und es steht auch in tatsächlicher Beziehung fest, daß im Jahre 1858 der Badenser Haberstroh, der inzwischen die Mutter des Rekurrenten geheiratet hatte, diesen als seinen Sohn anzuerkennen erklärt hat. Über die rechtliche Wirkung dieser Erklärung herrscht jedoch Streit, und es stellen sich sowohl die Gemeinde Emmisshofen, als auch der Regierungsrat des Kantons Thurgau ausdrücklich auf den Standpunkt, daß hierüber nur der Zivilrichter, und zwar der kan-

tonale Zivilrichter, zu urteilen kompetent sei. Bedürfte es aber darnach, wenigstens nach der Auffassung der rekursbeflagten Behörden, zum Entscheide über die streitige Bürgerrechtsfrage der Einleitung eines Zivilprozesses, und ist ein solcher Zivilprozeß von derjenigen Partei, die nach dem angeführten Beweisgrundsatz dazu verpflichtet wäre, bis zur Stunde nicht eingeleitet worden, so folgt daraus ohne weiteres, daß die Behörden des Kantons Thurgau gegenwärtig, und solange dem Rekurrenten das Bürgerrecht der Gemeinde Emmishofen nicht abgesprochen sein wird, verpflichtet sind, ihn als ihren Bürger zu behandeln und ihm also einen Heimatschein auszustellen. Die dem Rekurrenten von der Gemeinde Emmishofen und vom Regierungsrate des Kantons Thurgau gemachte Zumutung, daß er behufs Feststellung seines Bürgerrechts einen Zivilprozeß anstrengt, läuft praktisch darauf hinaus, ihm den Beweis des Nichtverlustes seines Bürgerrechtes zu überbinden, während es, wie ausgeführt, Sache der Rekursbeflagten wäre, den Verlust dieses Bürgerrechtes darzutun und also die zur Feststellung dieses Verlustes geeigneten Schritte zu unternehmen.

3. — Aber auch wenn von diesem formellen Standpunkte abgesehen wird — trotzdem es die rekursbeflagten Behörden selber sind, die die Einleitung eines Zivilprozesses für nötig erklären —, muß der vorliegende Rekurs gutgeheißen werden.

Dies ist zunächst ohne weiteres klar, wenn (vergl. Burckhardt, Kommentar S. 554 sub Art. 54 i. f.) die streitige Bürgerrechtsfrage auf Grund der Bundesverfassung von 1874 beurteilt wird. Art. 54 Abs. 5 bestimmt zwar, daß „durch die nachfolgende Ehe der Eltern die vorehelich geborenen Kinder derselben legitimiert werden,“ und es liegt gewiß nahe, daraus zu schließen, daß die betreffenden vorehelichen Kinder zugleich auch das Bürgerrecht des Vaters erwerben und dasjenige der Mutter verlieren. Allein einmal ließe sich immerhin die Frage aufwerfen, ob die zitierte Verfassungsbestimmung überhaupt auf Bürgerrechtsfragen anwendbar sei, oder ob sich ihre Wirkung nicht vielmehr auf die familienrechtliche Seite der Legitimation beschränke, was insbesondere daraus geschlossen werden könnte, daß hier (im Gegensatz zu Art. 54 Abs. 4) nicht von einem „Er-

werb des Heimatrechtes“, sondern bloß von „Legitimation“ die Rede ist. Sodann kann sich Art. 54 Abs. 5, selbst wenn er dahin ausgelegt wird, daß das legitimierte Kind mit dem Namen seines Vaters zugleich dessen Bürgerrecht erwerbe, doch jedenfalls nur auf die Anerkennung durch einen schweizerischen Vater beziehen, da es ja nicht in der Macht der Eidgenossenschaft steht, irgend jemand ein ausländisches Bürgerrecht zuzusichern. Entsprechend dieser Beschränkung der direkten und positiven Wirkung der Legitimation ist aber alsdann auch die allfällig daraus abzuleitende indirekte und negative Wirkung eines Verlustes des bisherigen Bürgerrechtes (nämlich des Bürgerrechtes der unehelichen Mutter) auf die Fälle der Legitimation durch einen schweizerischen Vater zu beschränken.

Wird indessen auch noch weiter gegangen und unabhängig von Art. 54 Abs. 5 BB der Satz aufgestellt (vergl. BGE 4 S. 341 f., BBl. 1894 2 II S. 25, sowie Sieber, Staatsbürgerrecht S. 443 f.), daß das uneheliche Kind einer Schweizerin und eines Ausländers, welches durch Legitimation das Heimatrecht des Vaters erwirbt, damit zugleich das Schweizerbürgerrecht verliere — gleichwie unabhängig von Art. 54 Abs. 4 die Praxis den Satz aufgestellt hat, daß für die Frau der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch Eheabschluß zugleich den Verlust des Schweizerbürgerrechtes zur Folge habe (vergl. BGE 36 I S. 224) —, so kann doch mit Rücksicht auf Art. 44 BB und angesichts der ausgesprochenen Tendenz der Bundesgesetzgebung des ganzen vorigen Jahrhunderts, keine neuen Fälle von Heimatlosigkeit zu schaffen, der Verlust des Schweizerbürgerrechtes im Falle des Art. 54 Abs. 5 — wiederum analog demjenigen des Art. 54 Abs. 4 (vergl. a. a. O. S. 224) — immerhin nur unter der Bedingung angenommen werden, daß das betreffende uneheliche Kind infolge der Legitimation auch wirklich die in Betracht kommende ausländische Staatsangehörigkeit erworben habe.

Daß nun im vorliegenden Falle die Legitimation seitens des ausländischen Vaters (Haberstroh) für den Rekurrenten den Erwerb der ausländischen (badi-schen) Staatsangehörigkeit zur Folge gehabt habe, ist auf Grund von Art. 331 des badi-schen Landrechts in Verbindung mit der bei den Akten liegenden Erklärung

des Auswärtigen Amtes des deutschen Reichs nicht anzunehmen. Denn darnach hätte die in Betracht kommende Anerkennung entweder vor der Heirat oder doch in der Heiratsurkunde selbst stattfinden müssen. Dies ist jedoch feststehendermaßen nicht geschehen. Hat aber unter diesen Umständen der Rekurrent mit seiner Anerkennung durch Dominik Haberstroh die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben, so hat er nach dem Gesagten auch das Schweizerbürgerrecht nicht verloren.

4. — Im gleichen Sinne müßte der Entscheid auf Grund der Bundesverfassung von 1848 ausfallen. Denn da diese Verfassung, im Gegensatz zurjenigen von 1874, über die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder keine Vorschriften enthielt, käme § 138 Abs. 1 des thurg. privatrechtlichen Gesetzbuches zur Anwendung, wonach „die unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern die Rechte ehelicher Kinder erwerben“. Nun ist aber ohne weiteres klar, daß diese Bestimmung eines kantonalen Gesetzbuches in Bezug auf den Verlust des Schweizerbürgerrechts infolge der Legitimation seitens eines Ausländers keine weitergehenden Wirkungen haben konnte, als nunmehr Art. 54 Abs. 5 der Bundesverfassung. Auch nach Maßgabe der zitierten Gesetzesbestimmung hätte daher der Rekurrent mit seiner Legitimation durch Dominik Haberstroh das Bürgerrecht der schweizerischen Gemeinde Emmisshofen nur dann verloren, wenn er infolge desselben Rechtsaktes die badische Staatsangehörigkeit erworben hätte, was aber eben, wie dargetan, tatsächlich nicht zutrifft.

5. — Zu keinem andern Resultate würde endlich auch die Anwendung von § 204 des thurg. privatrechtlichen Gesetzbuches führen. Denn darnach gehören die unehelichen Kinder grundsätzlich der Heimatgemeinde ihrer Mutter an, und es ist von diesem Prinzip eine „Ausnahme“ nur dann zu machen, wenn der Vater ein Kantonsfremder ist, und dem betreffenden Kinde „in dessen Heimat“ (d. h. in der Heimat des Vaters) „das Bürgerrecht ausgemittelt werden kann“, was jedoch wiederum im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus hat daher der Rekurrent mit seiner Anerkennung durch Dominik Haberstroh das Bürgerrecht der schweizerischen Gemeinde Emmisshofen aus dem

Grunde nicht verloren, weil er die betreffende ausländische Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen, und demgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides der Regierungsrat des Kantons Thurgau eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß dem Rekurrenten ein Heimatschein ausgestellt werde, in welchem er als Bürger der Gemeinde Emmisshofen und als thurgauischer Kantonsbürger anerkannt wird.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

52. Urteil vom 12. April 1911 in Sachen
„Motor“, A.-G. für angewandte Elektrizität, gegen
Zürich, eventuell Aargau.

Bei einem Geschäftsbetrieb, der sich als ein einheitlicher Organismus auf das Gebiet zweier oder mehrerer Kantone erstreckt, ist ein Steuerdomizil in allen denjenigen Kantonen anzunehmen, in denen das betreffende Geschäft ständige, körperliche Anlagen oder Einrichtungen besitzt, mittelst deren sich daselbst ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil seines technischen oder kommerziellen Betriebes vollzieht. Dabei ist kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob die in Betracht kommenden Anlagen oder Einrichtungen unter einer «besondern», «selbständigen» oder «relativ selbständigen Leitung» stehen, bzw. ob ihr Betrieb «ohne wesentliche Veränderung vom Hauptbetrieb losgelöst und mit rechtlicher Selbständigkeit ausgestattet werden könnte.» Vielmehr hat eine Teilung der Steuerhoheit u. a. gerade auch dann einzutreten, wenn es sich um einen einheitlichen Betrieb handelt, bei dem der Geschäftsgewinn durch das Zusammenwirken der in den verschiedenen Kantonen lokalisierten Betriebsfaktoren erzielt wird, und also von einer Selbständigkeit der betreffenden Anlagen oder Einrichtungen nicht wohl gesprochen werden kann. Anwendung dieses Grundsatzes auf ein Elektrizitätswerk, dessen Stromverteilungsnetz sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt. Andeutungen über die Berechnung des in jedem einzelnen Kanton zu versteuernden Einkommensbetrages.